

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 48. Kamienietz, den 25. November 1852.

№. 186. Mit dem Ablaufe dieses Jahres soll wiederum die allgemeine statistische Aufstellung erfolgen.

Unter Hinweisung auf meine im diesjährigen Kreisblatte Stück 45, №. 173, abgedruckte Instruction wegen Aufnahme der Urlisten, lasse ich nachstehend die über die Aufstellung der statistischen Tabelle höheren Orts ergangenen Bestimmungen nachfolgen.

Die erste Bedingung ist, daß die statistische Tabelle mit den Resultaten der Urlisten genau überereinstimmen muß. Die Aufnahme derselben, welche den Ortsbehörden obliegt, muß muß daher gleichzeitig erfolgen, und die Richtigkeit von den Dominial-Polizei-Behörden bescheinigt werden. Die statistische Tabelle mit den dazu gehörigen Nachweisungen ist einfach bis zum 30. December d. J. unfehlbar einzureichen, versehen mit vollständigen und gründlichen Bemerkungen über die wesentlichsten Abweichungen gegen die letzte Aufnahme.

Zu dieser Tabelle gehören noch

a) die Nachweisung von den in den drei Jahren 18 50/52 entstandenen neuen oder eingegangenen alten Etablissements,

b) die Nachweisung von der Einwohnerzahl nach den verschiedenen im Kreise herrschenden Sprachen.

Das Druckpapier zur statistischen Tabelle, so wie zu den beiden vorbenannten Nachweisungen besorgt der Buchdruckereibesitzer Herr Neumann in Gleiwitz, von welchem solches gegen Bezahlung zu entnehmen ist.

Ich erwarte, daß bei Anfertigung der fraglichen Listen mit aller Sorgfalt zu Werke gegangen werde. Unvollständige oder undeutliche Listen werde ich auf Kosten der Ortsgerichte zur Umarbeitung zurücksenden. In Rücksicht der Anfertigung der statistischen Tabellen verweise ich auf die in den früheren Jahren deshalb ergangenen Verfügungen und bemerke im Einzelnen Folgendes:

1) Bei Ermittelung der Zahl der Gebäude müssen die gleichen Grundsätze wie früher zur Richtschnur dienen, damit die Resultate der bevorstehenden Zählung mit der vorangegangenen Aufnahme vergleichbar bleiben.

2) Die angeordnete Einwohnerzählung muß mit möglichster Sorgfalt vollzogen und ebenso jede Doppelzählung als Weglassung vermieden werden, weil eine zuverläßige Volkszählung von besonderem Werthe im Interesse des Zollvereins und statistischer Zwecke ist.

3) Nachdem der Unterschied der Juden, mit und ohne Staatsbürgerrecht aufgehört hat, ist die Gesammtzahl derselben in Kolonne 42 einzutragen.

4) In Kolonne 73 „Bemerkungen" haben die Ortsbehörden durch Namensunterschrift die Richtigkeit der angegebenen Anzahl der verschiedenen Viehgattungen zu bescheinigen.

5) Das Ergebniß der Zählung der in der Ehe lebenden Männer und Frauen nach Kolonne 36 und 37 der statistischen Tabelle hat bisher Anlaß zu begründeten Zweifeln gegeben. Neben dem Zwecke, die Zahl der stehenden Ehen durch Kolonne 37 zu erfahren, ist es auch wissenswerth, wie groß die Zahl der in der Ehe lebenden Männer sey, welche zur Zeit der Aufnahme, sey es auf Land- oder Seereisen, länger als momentan von ihrem Hausstande abwesend sind. Auf diesen Umstand ist oft gar keine Rucksicht genommen, und die Zahl der in der Ehe lebenden Männer und Frauen gleich groß angegeben worden. Oft aber überstieg die Zahl der Frauen die der Männer ganz unverhältmäßig, so daß angenommen werden mußte, die momentane Abwesenheit der Ehemänner ist nicht überall gehörig berücksichtiget worden. Bei der Aufstellung der diesjährigen statistischen Tabelle ist daher genau darauf zu achten, daß nur solche Ehemänner nicht mitgezählt werden, welche länger als momentan abwesend sind.

Wie es sich von selbst versteht, gehören die, in getrennter Ehe lebenden Frauen durchaus nicht in Kolonne 37.

6) Nach dem Schema (Kolonne 43—58) ist die Zahl der vorhandenen Taubstummen und Blinden nach Alter und Geschlecht anzugeben. Da es aber auch solche bedauernswerthe Geschöpfe giebt, die zugleich taub und blind geboren sind, und es von Interesse ist, auch von deren Zahl Kenntniß zu erhalten, so ist bei Einrichtung der statistischen Tabelle in dem Berichte noch besonders anzuzeigen, ob unter den Taubstummen und Blinden sich auch solche befinden, die zugleich taubstumm und blind geboren sind, und wo dergleichen vorkommen; event. sind dieselben nach Alter, Geschlecht, Namen und Aufenthaltsort, bildungsfähigem Zustande oder schon erlangter Bildung in einer Beilage besonders anzugeben.

Endlich mache ich noch darauf aufmerksam,

7) daß in der statistischen Tabelle

sub a. das betreffende Dorf,
— b. die zu demselben gehörigen Vorwerke,
— c. die zu demselben gehörigen Kolonieen, und
— d. die einzeln belegenen Etablissements, als Forsthäuser, bewohnte Mühlen rc.

mit allen den Zahlen, die das Formular verlangt, speciell aufgeführt werden müssen. Die Zahlen von diesen vier Kategorien sind sodann bei jeder Ortschaft zusammen zu summiren. Hierbei bemerke ich noch, daß, so wenig auch gesetzlich festgestellt ist, was ein Fleck, Dorf, Vorwerk, Kolonie, Weiler rc. sey, und wie verschieden auch die damit verbundenen Begriffe mehr oder minder modifizirt, aufgefaßt seyn mögen, doch fast überall kein erhebliches Bedenken bei der Aufnahme für das Jahr 1849 darüber vorgekommen, welcher Complexus von Gebäuden zu jeder dieser Kategorieen zu rechnen sey. Es ist daher auch bei der Aufnahme dieser Notizen, die für 1849 maßgebend gewesene Norm beizubehalten, damit eine Vergleichung jeder Kategorie von Ortschaften möglich bleibt. Auch hier muß die Summe der einzelnen Rubriken für die Häuser- und Einwohnerzahl nach Flecken, Dörfern, Vorwerken rc. genau mit den Summen in der statistischen Tabelle übereinstimmen. Das Formular selbst ist noch mit einer Kolumne für die Zahl der Wohnplätze vermehrt.

Da die Stadt Kieferstädtel in Bezug auf vorliegenden Gegenstand zum platten Lande gehört, so hat der Magistrat die quaest. Tabellen zu den bestimmten Terminen ebenfalls an mich einzusenden.

Kamienietz, den 20. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 187. Das revidirte Allerhöchst vollzogene Reglement für die Feuersocietät des platten Landes der Provinz Schlesien vom 1. September d. J. (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 621) ist in Gesetzeskraft übergegangen und es wird nach den allgemeinen Bestimmungen desselben von jetzt ab verfahren werden. Es leuchtet jedoch ein, daß die Vorschriften, welche sich auf eine veränderte Einschätzung der versicherten Gebäude und auf die für die genommene Versicherung zu entrichtenden Beiträge beziehen, erst nach Ablauf dieses Jahres zur Anwendung kommen können. Sonach bleiben die durch die von der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction bestätigten Deklarationen abgeschlossenen Versicherungs-Verträge, sowie sie genehmiget und bestätiget sind, bis Ende dieses Jahres bestehen.

Behufs der für das künftige Jahr geltenden Versicherungen müßen dagegen neue Deklarationen mit Beobachtung der Vorschriften des § 27 und 31 des revidirten Reglements aufgenommen werden. Die Formulare zu diesen neu anzufertigenden Deklarationen, welche gegen die bisherigen wesentliche Veränderungen erlitten haben, werden gratis verabfolgt, weil den Associaten, welche gegenwärtig bereits bei der Societät versichert sind, bei der Aufnahme des neuen Versicherungs-Vertrages keine Kosten verursacht werden sollen. Sobald ich die nöthigen Druckformulare von der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Breslau erhalte, werde ich den Polizeiverwaltungen die erforderliche Anzahl zusenden und in besonderer Verfügung diejenigen Versicherungen, über welche neue Deklarationen aufzustellen sind, bezeichnen.

Die Aufnahme neuer Deklarationen wird Gelegenheit darbieten, da, wo die Beschreibung der Gebäude zeither mangelhaft gewesen ist, in die Rubriken 7, 8, 11, 12 des neuen Formulars mehr Vollständigkeit zu bringen; auf der Rückseite des Formulars ist überhaupt auf diejenigen Punkte aufmerksam gemacht, welche bei der angemessenen Ausfüllung dieser Rubriken in Obacht zu nehmen sind. Außerdem nehme ich noch auf das zur Probe ausgefüllte Schema Bezug, welches der im Regierungs-Amtsblatte abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 3. d. M. beigefügt ist.

Ich weise die Ortspolizeibehörden an, die Taxen derjenigen Gebäude aufs Neue zu revidiren und in Rubrik 13 angemessen festzustellen, welche bei der ersten Einrichtung der Societät und später aufgenommen worden sind. Alle diejenigen Taxen dagegen, welche im verflossenen und laufenden Jahre festgestellt worden sind, werden in der Regel in die neue Deklaration ohne eine solche Prüfung übernommen werden können, in sofern nicht etwa zu deren nochmaliger örtlicher Prüfung nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde dringende Veranlassung vorliegt.

Die in den Lagerbüchern vermerkten Hypothekenrechte und Rentenverpflichtungen müssen in die neuen Deklarationen übertragen werden.

Ferner ist besonders streng daran zu sehen:

1) daß die Unterschrift von dem dermaligen legitimen Besitzer und wenn minorenne Erben bei der Versicherung betheiligt sind, auch von dem Vormunde derselben, sowie wenn die Versicherung von Frauen geschehen ist, von dem Ehemanne mit erfolgt.

   Bevollmächtigte müssen ihre Vollmacht vorzeigen und ist, daß dies geschehen, unter Angabe des Datums der Vollmacht, bei der Unterschrift zu bemerken.

2) Bei Communal-Gebäuden hat der Ortsvorstand die Deklarationen zu vollziehen.

3) Bei Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden ist in Rubrik 22 das Beitragsverhältniß, das Datum der zur Versicherung eingeholten Zustimmung der geistlichen Oberaufsichts-Behörde und der etwa bei solcher gemachte Vorbehalt anzugeben, auch zu bemerken, ob im Falle eintretender Unzulänglichkeit des Kirchen-Aerars die eingepfarrten Gemeinden und der Patron sich verpflichtet haben, für die Berichtigung der Beiträge aufzukommen. Die Deklaration haben der Patron und das Kirchen-Collegium zu vollziehen.

Das Klassen-Verhältniß ist, nach dem § 31 des revidirten Reglements gegebenen Maßstabe, dahin geregelt werden, daß das Beitragssimplum fortan auf

8 Pf. von jedem Hundert Versicherung in der 1. Klasse
1 Sgr. 4 Pf. von jedem Hundert Versicherung in der 2. Klasse
2 Sgr. 8 Pf. von jedem Hundert Versicherung in der 3. Klasse
4 Sgr. von jedem Hundert Versicherung in der 4. Klasse

zu stehen kommt und tritt auf diese Weise die Veränderung der zeitherigen Abstufung der Beiträge von 1 zu 4 vorschriftsmäßig ein, insofern die vorstehenden Sätze sich der gedachten reglementarischen Festsetzung entsprechend nach dem Verhältnisse von 1, 2, 4, 6 abstufen.

Schlüßlich bemerke ich noch, daß diejenigen Gebäude-Eigenthümer, welche vom 1. Januar 1853 ab oder später der Provinzial-Land-Feuer-Societät neu zutreten wollen, die Druckformulare zu den Feuer-Versicherungs-Deklarationen sich selbst auf eigene Kosten beschaffen müssen und daß dergleichen Formulare beim Buchdruckereibesitzer Neumann in Gleiwitz gegen Bezahlung zu haben sind.

Kamienietz, den 6. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 188. Die Dominial-Polizei-Verwaltungen des Kreises werden unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 18. März 1848 (Kreisblatt pro 1848, Stück 14, №. 75) aufgefordert, die Nachweisung über die bei Privat-Feuer-Societäten versicherten Gebäulichkeiten nach dem dort vorgeschriebenen Schema, oder Negativatteste, unfehlbar bis zum 2. December c. an mich einzureichen.

Kamienietz, den 17. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 189. Es soll nach höherer Anordnung für das Jahr 1852 wiederum eine Uebersicht der persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden, wie dies das letzte Mal im Jahre 1849 geschehen, aufgenommen werden.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich daher, zur Aufnahme dieser Uebersicht, nach dem bei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Neumann in Gleiwitz zu erlangenden Schema, ungesäumt zu schreiten, und mir solche, von der Dominial-Polizeibehörde bescheiniget, mittelst Berichts über die wesentlichen Veränderungen gegen die frühere Nachweisung, unfehlbar bis zum 13. Januar k. J. einzureichen. Da, wo keine Juden vorhanden, sind Negativ-Anzeigen zu machen.

Kamienietz, den 20. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 190. Wiederum schleicht sich bei Einzahlung der Steuer eine Gleichgiltigkeit gegen die festgesetzten Steuertage ein. Diese erschwert das Kassengeschäft außerordentlich und führt Verzögerungen in der Ablieferung der Steuer des Kreises herbei, welche bereits höhern Orts bemerkt worden. Es wird die hier geübte Nachsicht gemißbraucht, und leider muß ich es sagen, daß insbesondere mehrere Dominien sich gar nicht in die unerläßliche Ordnung gewöhnen können. Die Königliche Regierung hat in Folge dessen bestimmt, es solle streng darauf gehalten werden, daß die Einziehung bis zum 15. erfolgt ist. Dies veranlaßt mich, die Steuertage vorzurücken, wie solches nachstehend angegeben ist, und mache ich nicht blos den Ortserhebern, sondern auch den Dominien, namentlich denen, welche bisher immer unter den Restanten sich befunden haben, bemerklich, daß die Kreis-Steuer-Kasse auf das strengste angewiesen ist, gleich an dem auf den Steuertag folgenden Tag Exekution zu verfügen, und daß nach Absendung des Executors die nachträglich erfolgte Steuerzahlung von Entrichtung der Anmahnungsgebühren nicht entbindet.

Noch verfüge ich, daß die Steuereinzahlung in den Vormittagsstunden durchaus stattfinden, und daß jede Einzahlung, auch die der Dominien, von einer Declaration oder Lieferzettel begleitet seyn muß, ohne welchen die Kasse keine Gelder anzunehmen hat. Hierbei muß ich denjenigen Gemeindeschreibern, welche dies noch immer nicht begreifen können, bemerklich machen, daß nicht blos die erste Steuerzahlung mit einem Lieferzettel belegt seyn muß, sondern, wie schon oft gesagt worden, **jede** Einzahlung, sie mag Namen haben, welche sie wolle.

Wer dies wieder nicht beachtet, wird zurückgewiesen werden, und sollte dies noch zur Befolgung dieser Vorschrift nicht ausreichen, so werde ich undeclarirte Gelder nach eigenem Ermessen der Kasse vereinnahmen lassen, und, wie dies geschehen, dem Absender gegen 2½ Sgr. Kopialien durch die Post eröffnen lassen.

Es wird mir sehr angenehm seyn, wenn ich nicht nöthig habe, diese Zwangsmaßregeln anzuwenden, wie ich nicht minder geneigt bin, den Ortserhebern auf gebührliches Nachsuchen alle mögliche Assistenz zu leisten, da ich von ihnen verlange, daß sie an den Steuertagen vollständige Zahlung leisten und Abschlagszahlungen aufhören müssen, welche das Einziehungsgeschäft erschweren, und in die Länge ziehen.

Schließlich bemerke ich noch für die Einkommensteuerpflichtigen, daß die Zwangsmaßregeln wegen Einkommensteuerreste schon nach Ablauf der ersten 8 Monatstage, also am 9., verfügt werden.

Verzeichniß
der Steuertage, an welchen die Abgaben an das Königliche Kreis-Steuer-Amt in Gleiwitz allmonatlich abzuliefern sind.

am 3., die Dominien: Althammer, Bitschin, Blazeowitz, Brynnek, Czakanau, Ellgot Zabrze, Gieraltowitz, Jasten, Kamieniez, Kieferstädtel, Laband, Langendorf, Lubie, Plawniowitz, Preiswitz, Schwieben, Swientoschowitz, Tost, Tworog, Ziemientzitz.

am 4., die Dominien: Brzezinka, Ob.-Dziersno, Nied.-Dziersno, Ellgot v. Gr., Jaschkowitz, Koppinitz, Rudziniez, Rzetzitz, Schalscha, Schierot, Schönwald, Slupsko, Woysko I. und II., Woysko III., Zacharzowitz, Gr.-Zaolschan, Pfrl. Zaolschan, Zawada, Zernik v. Gr.; die Gemeinden: Eisengießerei, Elgot Tost, Schloß Kieferstädtel, Skal, Gr.-Zaolschan, Pfrl. Zaolschan.

am 5., die Gemeinden: Dombrowka, Ober-Dziersno, Nieder-Dziersno, Elgot v. Gr., Elgot Zabrze, Giegowitz, Kotlischowitz, Gr.-Kottulin, Kl.-Kottulin, Lonczek Tost, Oratsche, Gr.-Patschin, Kl.-Patschin, Pawlowitz, Petersdorf st., Petersdorf v. W., Pisarzowitz, Plawniowitz, Kl.-Pluschnitz, Proboszczowitz, Radun, Sarnau, Schalscha, Trynek, Kl.-Wilkowitz,

am 6., die Gemeinden: Blazeowitz, Brynnek, Czechowitz, Czarkow, Gieraltowitz, Alt-Gleiwitz, Hanussek, Kieleczka, Koten, Laband, Langendorf, Mikolewka, Neudorf Tworog, Niepatschitz, Otmuchow, Polom, Potempa, Przyschowka, Pniow, Kol. Radun, Swiniowitz, Schwieben, Tworog, Wessola, Wischnitz,

am 7., die Gemeinden: Althammer, Bitschin, Boyczow, Chechlau, Ciochowitz, Czakanau Kliszczow, Laskarzowka, Latscha, Leboschowitz, Lona und Lany, Lonia, Niekarm, Niewiesche, Ponischowitz, Rudno, Rudziniez, Slupsko, Tatischau, Wydow,

am 8., die Gemeinden: Boyniowitz, Col. Chorinskowitz, Jaschkowitz, Kamieniez, Karchowitz, Kozlow I. und II., Kozlow III., Lubek, Ostroppa, Polsdorf, Rachowitz, Richtersdorf, Gr.-Sierakowitz, Kl.-Sierakowitz, Swientoschowitz, Xigdslas, Zawada, Col. Zedlitz, Zernik v. Gr., Zernik st.,

am 9., die Gemeinden: Boguschütz, Brzezinka, Col. Dombrowka, Jasten, Koppinitz, Lonczek st., Lubie, Preiswitz, Przechlebie, Rzetzitz, Sabinka, Schierot, Schönwald, Smolnitz, Woysko I. und II., Woysko III., Zacharzowitz, Zdzierdz, Deutsch-Zernitz, Ziemientzitz,

am 10., die Gemeinde Col. Neudorf v. W.; die Städte: Gleiwitz, Kieferstädtel, Peiskretscham, Tost; die Gemeinde Schloß Tost.

Kamieniez, den 12. November 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№ 191. Da die Gewerbesteuer Zu- und Abgangslisten pro II. Semester c. mit dem 8. December d. J. geschlossen werden, so mache ich dies mit der Aufforderung bekannt, daß alle Gewerbe-An- und Abmeldungen bis zu diesem Tage an mich einzusenden sind, indem später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtiget werden können.

Kamieniez, den 20. November 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№. 192. An Beiträgen Behufs Errichtung eines Denkmals für den hochseligen König Friedrich Wihelm III. sind ferner eingegangen, und an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse zur weiteren Absendung abgeführt worden:

Von den Herren: Schleussenmeistern Lichter, Welzel und Klein, jeder 2½ Sgr., Executor Most 5 Sgr., Joseph Wrubel in Richtersdorf 2 Sgr. 6 Pfg., Feldmagazin-Assistent Adolph Breuer in Gleiwitz 5 Sgr., Königl. Kreis-Baumeister Assmann in Gleiwitz 15 Sgr., pens. Ober-Bau-Inspector Feller in Gleiwitz 10 Sgr., Rittergutsbesitzer Müller auf Schierot 3 Rthlr., Lieutenant v. Wyszecki auf Zawada 2 Rthlr., Lehrer Aulich in Rzetzitz 2 Sgr. 6 Pfg., Kreis-Deputirter v. Raczek auf Czakanau 20 Rthlr.

Von der Polizei-Verwaltung Plawniowitz 1 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pfg gesammelte Beiträge und zwar von nachstehenden Herren: Beamter Enger 15 Sgr., Schleußenmeister Blei 2 Sgr. 6 Pfg., Lehrer Drewniok 2 Pfg. 6 Pfg., Frischer Zupok 5 Sgr., Carl Zupok 1 Sgr., Joseph Zupok 1 Sgr., Werkmeister Wladarsch 2 Sgr. 6 Pfg., Frischergehülfe Kochmann 2 Sgr. 6 Pfg., die Hüttenschmide Portzik, Pietzka und Konopka jeder 1 Sgr., die Kohlenschütter Portzik 1 Sgr., Johann Konopka und Michael Adamczik jeder 6 Pfg., Ackervogt Walda 1 Sgr. 6 Pfg., Scheuervogt Schula 1 Sgr., Heeger Przechatzky 1 Sgr., Müller Kottlorz 1 Sgr., Martin Wylezoll 5 Sgr. und vom Forstpersonal 5 Sgr.

Von dem Ortsgericht zu Colonie Neudorf gesammelte Beiträge 1 Rthlr. 16 Sgr., und zwar von den Herren Paul Wieczorek 5 Sgr., H. A. Lessing 10 Sgr., F. W. Hähnel 1 Sgr., Grosser 1 Rthlr.

Von Herrn S. Fleischer in Gleiwitz in seinem Schanklocal gesammelte Beiträge 29 Sgr., von den Herren: Schaffer Andreas Hildebrand aus Fortuna 2 Sgr., Fleischer Emanuel Tulez aus Laband 2 Sgr., aus Gleiwitz: Häusler Paul Wrubel, Kutscher Vicent Kolizka, Gürtler Carl Thomas, Händler Simon Krebs, Geselle Albert Blasczik, Seiler Eduard Jaworski, Sattler Joseph Slota, Bürger Michael Schlenska, Schuhmacher Ledwoch jeder 1 Sgr., Hausknecht Johann Warsitz 2 Sgr. 6 Pfg, Schneider Joseph Namischnik 2 Sgr. 6 Pfg., Häusler Jakob Loga 2 Sgr. 6 Pfg., Häusler Matzek Loga 2 Sgr., Tischlergeselle Albert Stephan 1 Sgr. 6 Pfg., Schankwirth S. Fleischer 5 Sgr.

Von der Polizei-Verwaltung Bitschin gesammelte Beiträge 5 Rthlr. 20 Sgr., und zwar von folgenden Herren: Inspector Wiebmer 1 Rthlr., Lieutenant Nitsche 2 Rthlr., Hütten-Verwalter C. Milde 1 Rthlr., Frischmeister Heinrich Lück 10 Sgr., Hütten-Assistent Pätzold 15 Sgr., Zeugschmidt Kühnel, Commissarius Schön, Pfarrer Hübscher, Lehrer Kraus, Müller Ignatz Josch, jeder 5 Sgr.

Es waren früher eingegangen 140 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pfg.
Heut sind nachgewiesen........ 36 „ 14 „ — „

Im Ganzen 176 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pfg

Kamienietz, den 22. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 193. Auf Grund des § 9, der im Amtsblatte pro 1851 abgedruckten Instruction über die Erhebung der Klassensteuer, die Behandlung der Klassensteuer-Reklamation, so wie der Zu- und Abgänge, weise ich hierdurch die Ortsbehörden des Kreises an, die Klassensteuer Zu- und Abgangslisten dergestalt aufzustellen, daß solche für das II. Semester 1852 am 7. December d. J. im Saale des hiesigen Gasthauses durch die Gemeinde-Einnehmer resp. Gemeindeschreiber zur Revision vorgelegt werden.

Die Listen sind gleich doppelt anzufertigen, jedoch nicht abzuschließen, damit die zeitraubenden Abänderungen der Summen vermieden werden. Bis zum 9. d. J. müssen alsdann die gehörig abgeschlossenen Listen, bei Vermeidung der Abholung durch einen Strafboten eingereicht werden.

Kamieniez, den 20. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Personalchronik.

Dem Wirthschafts-Inspektor Carl Bönisch zu Ober-Lubie ist die Ausübung der Polizeiverwaltung im Namen des Inhabers, Gutsbesitzers Baildon, in Ober- und Nieder-Lubie übertragen und derselbe gerichtlich vereidet worden.

Kamieniez, den 19. November 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Steckbrief. Der wegen einfachen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Wehrmann Peter Polloczek, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von seinem Wohnorte Bitschin, hiesigen Kreises, entfernt, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf den rc. Polloczek Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefangen-Inspektion einliefern zu lassen. Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Peter Polloczek Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 7. November 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der wegen einfachen Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogene Knecht Anton Gawron, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von seinem Wohnorte Cziorke, hiesigen Kreises, entfernt, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf den rc. Gawron Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefangen-Inspektion einliefern zu lassen. Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Gawron Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 9. November 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz den 23. November.	Höchster	2	7	6	2	=	=	1	15	=	1	=	=	2	=	=	=	16	=	5	=	=	=	25	=	=	16	=
	Niedrigster	2	5	=	1	28	=	1	13	=	=	28	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 16. September	Höchster	2	5	=	1	24	=	1	11	6	=	25	=	1	26	6	=	=	=	3	5	=	=	28	=	=	18	=
	Niedrigster	2	2	6	1	20	=	1	8	=	=	22	6	1	13	9	=	=	=	2	28	=	=	24	=	=	16	=
Oppeln, den 15. November.	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	=	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	2	6	1	25	=	1	2	6	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck- und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.